Allgemeine Bedingungen (AB)
CombiRisk Business

Ausgabe 03.2015

C7 Fahrhabe Hygieneversicherung

Inhaltsverzeichnis

Gegenstand der Versicherung
C7.1 Versicherte Sachen und Kosten
C7.2 Nicht versicherte Sachen und Kosten
Versicherungsumfang
C7.3 Versicherte Gefahren und Schäden
C7.4 Nicht versicherte Gefahren und Schäden
C7.5 Versicherungsort
Versicherungsfall
C7.6 Berechnung des Schadens bei Betriebsschliessung
C7.7 Besondere Umstände bei Betriebsschliessung
C7.8 Berechnung der Entschädigung
C7.9 Haftzeit bei Betriebsschliessung und Tätigkeitsverbot
Allgemeine Bestimmungen
C7.10 Ergänzende vertragliche Grundlagen
C7.11 Begriffserklärung

Gegenstand der Versicherung

C7.1 Versicherte Sachen und Kosten

Versichert sind wahlweise und gemäss Definition in der Police:

C7.1.1 bei Betriebsschliessung und Rückwirkungsschäden:

a) Der Bruttoumsatz (inkl. allfälliger Mehrwertsteuer);

b) Der Versicherungstechnische Bruttogewinn (inkl. allfälliger Mehrwertsteuer);

c) Mehrkosten

Mehrkosten, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes im mutmasslichen Umfang während der Unterbrechungsdauer erforderlich sind. Unter den Begriff Mehrkosten fallen:

- Schadenminderungskosten (allfällige Minderkosten werden mit den berechneten Mehrkosten verrechnet.);
- Besondere Auslagen bis 20 % des versicherten Bruttoumsatzes oder des versicherten versicherungstechnischen Bruttogewinns, mindestens CHF 10'000.00. Sie entstehen durch das Schadenereignis, wirken sich jedoch erst nach Ablauf der Haftzeit schadenmindernd aus (z. B. Konventionalstrafen);

d) Subventionen und Beiträge

Versichert sind Subventionen und Beiträge, sofern diese im deklarierten Bruttoumsatz oder im versicherungstechnischen Bruttogewinn enthalten sind.

C7.1.2 bei Tätigkeitsverbot:

Bei einem angeordneten Tätigkeitsverbot entschädigt die Gesellschaft pro ausgefallenen Arbeitstag und betroffener Person ein Taggeld gemäss Police. Ist der Beschäftigungsgrad kleiner als 100% so wird das Taggeld, dem aktuellen Beschäftigungsgrad entsprechend, proportional gekürzt;

Bei Saisonbetrieben ist die Dauer der Taggeldzahlung zusätzlich begrenzt durch den Saisonschluss;

Während der Zeit einer totalen oder teilweisen Betriebsschliessung entfällt diese Entschädigung.

C7.1.3 bei Warenschäden:

Waren und verwertbare Abfälle. Waren von Dritten (Dritteigentum) sind subsidiär mitversichert.

C7.1.4 bei Verderb von Waren in Tiefkühl-, Kühl- oder Heizanlagen:

Waren gemäss Police inkl. Kosten gemäss Art. C7.1.5 der AB.

C7.1.5 Arztkosten, Aufräumungs- und Entsorgungskosten, Reinigungskosten.

C7.2 Nicht versicherte Sachen und Kosten

Nicht versichert sind:

C7.2.1 Lebende Tiere und lebende Pflanzen;

C7.2.2 Fleisch, das durch die amtliche Fleischschau nicht uneingeschränkt als tauglich, bzw. frei für den Import erklärt wurde;

C7.2.3 Waren, für die eine separate Versicherung besteht;

C7.2.4 Tabakwaren;

C7.2.5 Medikamente (ausser bei medizinisch angeordneten Behandlungen);

C7.2.6 Der Ersatz von Inventar oder Mobiliar (ausser Küchenmaterial) aufgrund Gefährdung der menschlichen Gesundheit gemäss Art. C7.3.1 der AB, z. B. Matratzen, Möbel, etc.;

C7.2.7 Im Weiteren gelten die allgemeinen Ausschlüsse gemäss Art. C0.1 der Allgemeinen Bedingungen (AB), C0 Gemeinsame Bestimmungen Fahrhabeversicherung sowie der Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen.

Versicherungsumfang

C7.3 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind:

C7.3.1 Schäden infolge behördlich verfügter oder empfohlener Massnahmen, um die Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch Lebensmittel sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände zu verhindern:

a) Betriebsschliessung

Versichert sind Unterbrechungsschäden, die entstehen, wenn der versicherte Betrieb infolge behördlich verfügter oder empfohlener Massnahmen nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann;

b) Rückwirkungsschäden

Ein Rückwirkungsschaden liegt vor, wenn der versicherte Betrieb einen Unterbrechungsschaden infolge einer Betriebsschliessung gemäss Art. C7.3.1 a) der AB in einem direkt zudienenden oder abnehmenden Fremdbetrieb erleidet. Die Haftung beginnt mit dem Eintritt des Schadenereignisses im Fremdbetrieb;

c) Warenschäden

Versichert sind Waren, die infolge behördlich verfügter oder empfohlener Massnahmen nicht mehr verwendet werden dürfen.

C7.3.2 Warenverderb in Tiefkühl-, Kühl- oder Heizanlagen

Verderb von Waren in den dafür vorgesehenen Behältnissen (Tiefkühl-, Kühl- oder Heizanlagen wie Truhen, Schränke, begehbare Zellen sowie Kesseln und Tanks) infolge eines unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Defektes an der Tiefkühl-, Kühl- oder Heizanlage oder bei einer unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Unterbrechung der öffentlichen Stromzufuhr zum versicherten Betrieb;

Unter Tiefkühlware sind Lebensmittel für die menschliche Ernährung zu verstehen, die bei Temperaturen von weniger als -15 Grad Celsius gelagert werden. Tiefkühlware gilt als verdorben, wenn sie infolge eines Defekts des Kühlaggregats oder eines Unterbruchs der Stromzufuhr zum versicherten Betrieb die Temperatur von 0 Grad Celsius überschritten hat und aufgrund von Art. 2 der Lebensmittelverordung (LMV) nicht mehr in Verkehr gebracht werden darf;

Unter Tiefkühl-, Kühl- oder Heizanlagen sind alle durch dasselbe Tiefkühl-, Kühl- oder Heizaggregat versorgten Tiefkühl- und Kühlbehälter/-räume oder Heizanlagen zu verstehen. Die Zuleitung von elektrischer Energie ist nicht Bestandteil einer Tiefkühl-, Kühl- oder Heizanlage;

Verderb von Waren in Tiefkühl-, Kühl- oder Heizanlagen älter als 10 Jahren sind bis zur vereinbarten Versicherungssumme nur versichert:

- Wenn die Tiefkühl-, Kühl- oder Heizanlagen aufgrund eines Servicevertrags jährlich kontrolliert werden,

  oder

- Die Tiefkühl-, Kühl- oder Heizanlagen über einen Alarm mit Übermittlung verfügen, welcher bei einem Ausfall oder Defekt sofort auslöst;

Besteht kein Servicevertrag, keine entsprechende Alarmübermittlung, oder die letzte Kontrolle der Tiefkühl-, Kühl- oder Heizanlage durch einen Fachmann liegt mehr als 1 Jahr zurück, so reduziert sich die vertragliche Entschädigung in jedem weiteren Betriebsjahr um 20%.

Ab dem 16. Betriebsjahr werden keine Versicherungsleistungen mehr ausgerichtet.

C7.4 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Nicht versichert sind, sofern der Versicherungsnehmer nicht nachweist, dass kein Zusammenhang zwischen den genannten Ereignissen und einem Schaden besteht:

C7.4.1 Kapitalmangel, der durch Waren- bzw. Sachschäden oder Betriebsschliessungsschaden verursacht wird;

C7.4.2 Schäden infolge Fehlfabrikation, die bei einer Qualitätskontrolle festgestellt wird oder hätte festgestellt werden müssen;

C7.4.3 Schäden infolge Grippeviren (Influenzaviren, inkl. Vogel-, Schweinegrippe, etc.), Prionen (Scarpie, Rinderwahnsinn, Creutzfeldt-Jacob, etc.) und Geschlechtskrankheiten jeder Art;

C7.4.4 Schäden infolge Übernahme infizierter oder infektionsverdächtiger Waren, sofern der Zustand dem Versicherungsnehmer oder seinen Beauftragten bekannt war oder bei üblicher Sorgfalt bekannt gewesen sein sollte;

C7.4.5 Schäden, welche durch die Feuer-, Elementar-, Wasser- oder Glas-Versicherung gedeckt sind oder gemäss besonderer Vereinbarung gedeckt werden können sowie Schäden durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Gewässer;

C7.4.6 Vergrösserungen der Anlage oder Neuerungen, die nach dem Schadenereignis vorgenommen werden;

C7.4.7 Schäden infolge natürlichen Verderbs von Waren;

C7.4.8 Schäden infolge privatrechtlicher Vereinbarungen, die zusätzlich zum öffentlichen Recht getroffen wurden;

C7.4.9 Verstössen gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Auflagen durch den Versicherungsnehmer oder durch die von ihm beauftragten Personen;

C7.4.10 Schäden infolge gentechnisch veränderter Organismen/Genmanipulationen;

C7.4.11 Schäden infolge Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen;

C7.4.12 Schäden infolge von Schädlingen wie Mäusen, Ratten, Schaben, Milben usw. wenn sie nicht als Erreger übertragbarer Krankheiten des Menschen gelten;

C7.4.13 Schäden infolge eines Defektes an der Tiefkühl-, Kühl- oder Heizanlage durch mangelnden Unterhalt, Unterbruch der Stromzufuhr im versicherten Betrieb, Fehlmanipulation sowie Schäden an den Geräten selbst.

C7.5 Versicherungsort

C7.5.1 Aussenversicherung

In Ergänzung von Art. C0.2.2 gilt:

Vom Versicherungsnehmer ausgelieferte Waren sind weltweit mitversichert, sofern er nachweist, dass die Ware vor Auslieferung infiziert wurde;

C7.5.2 Rückwirkungsschäden

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf Rückwirkungsschäden durch Fremdbetriebe innerhalb der EU/EFTA-Staaten.

Versicherungsfall

C7.6 Berechnung des Schadens bei Betriebsschliessung

C7.6.1 Die Differenz zwischen dem während der Haftzeit tatsächlich erzielten und dem ohne Unterbrechung erwarteten Bruttoumsatz oder versicherungstechnischen Bruttogewinn, vermindert um die Differenz zwischen den mutmasslichen und den tatsächlich aufgewendeten Kosten.

Wurde dem Vertrag ein zu niedriger Umsatz oder versicherungstechnischer Bruttogewinn zugrundegelegt, wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in welchem die deklarierte zur festgestellten Summe steht. Dabei ist das in der Police erwähnte, beziehungsweise für die Berechnung deklarierten Geschäftsjahr massgebend;

C7.6.2 Mehrkosten gemäss Art. C7.1.1 c) der AB

Kosten für Schadenminderungsmassnahmen, die sich über die Unterbrechungsdauer oder die Haftzeit hinaus auswirken, werden, sofern die Deckung über die besonderen Auslagen erschöpft ist, zwischen dem Anspruchsberechtigten und der Gesellschaft nach dem Nutzen aufgeteilt, den sie daraus ziehen.

C7.7 Besondere Umstände bei Betriebsschliessung

C7.7.1 Bei der Berechnung des Schadens sind die Umstände zu berücksichtigen, welche das Ergebnis gemäss Art. C7.6.1 der AB während der Haftzeit beeinflusst hätten, wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre;

C7.7.2 Wird der Betrieb nach dem Schadenereignis nicht wieder aufgenommen, so ersetzt die Gesellschaft nur die tatsächlich fortlaufenden Kosten, soweit sie ohne Unterbrechung durch den Bruttoumsatz oder den versicherungstechnischen Bruttogewinn gedeckt worden wären. Dabei wird im Rahmen der Haftzeit auf die mutmassliche Unterbrechungsdauer abgestellt.

C7.8 Berechnung der Entschädigung

C7.8.1 bei Betriebsschliessung:

Die Entschädigung ist insgesamt begrenzt durch die vereinbarte Versicherungssumme;

C7.8.2 bei Warenschäden:

a) Die Entschädigung versicherter Sachen wird berechnet aufgrund ihres Ersatzwertes zur Zeit des Schadenfalles, abzüglich des Wertes der Reste (Totalschaden). Bei Teilschäden werden nicht mehr als die Kosten der Reparatur übernommen;

b) Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht entschädigt;

c) Ersatzwert ist bei Waren und Naturerzeugnissen der Marktpreis;

d) Können Waren aufbereitet werden, wird die Aufbereitung, das Um- oder Neuverpacken sowie ein allfälliger Minderwert vergütet.

C7.9 Haftzeit bei Betriebsschliessung und Tätigkeitsverbot

Die Gesellschaft haftet 90 Tage vom Eintritt des Schadenereignisses an gerechnet, sofern keine längere Haftzeit vereinbart wurde.

Bei Saisonbetrieben ist die Haftzeit zusätzlich begrenzt durch den Zeitpunkt, zu dem der Betreib auch ohne Schadenereignis geschlossen worden wäre.

Allgemeine Bestimmungen

C7.10 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen (AB), C0 Gemeinsame Bestimmungen Fahrhabeversicherung sowie der Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen.

C7.11 Begriffserklärungen

C7.11.1 Arztkosten

Arztkosten im Zusammenhang mit dem versicherten Ereignis (z.B. Untersuchungen, Labortests anerkannter Einrichtungen, Impfungen), von Betriebspersonal und mit ihnen in Hausgemeinschaft lebenden Personen; subsidiär zu bestehenden Krankenversicherungen;

C7.11.2 Aufräumungs- und Entsorgungskosten

Der für die Aufräumung von Überresten versicherter Sachen und deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie der für Ablagerungs-, Entsorgungs- und Vernichtungskosten aufgewendete Betrag;

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Kosten für die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdreich (inkl. Fauna und Flora), und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind (Dekontaminationskosten von Erdreich und Löschwasser sind jedoch versicherbar);

C7.11.3 Behördliche Empfehlung oder Verfügung

Als behördliche Empfehlung oder Verfügung gelten folgende, durch zuständige schweizerische oder liechtensteinische Behörden, bzw. nach EN 45001 / ISO 17025 akkreditierte Labors, aufgrund gesetzlicher Grundlagen erlassene Massnahmen:

a) Betriebsschliessung, Teilschliessung, Quarantäne oder Einschränkung der betrieblichen Tätigkeit;

b) Tätigkeitsverbot von im Betrieb beschäftigten Personen;

c) Beseitigung oder Aufbereitung von infizierten Waren;

C7.11.4 Anerkannte Behörde

Die Massnahmen müssen durch eine zuständige schweizerische oder liechtensteinische Behörde ausgesprochen werden und die Grenzwerte der im Zeitpunkt des Schadens geltenden gesetzlichen Bestimmungen müssen überschritten sein. Nach EN 45001 / ISO 17025 akkreditierte Labors, gelten den Behörden als gleichgestellt;

C7.11.5 Konventionalstrafen

Die Entschädigung einer Konventionalstrafe ist nur versichert, wenn eine solche bereits vor Schadenereignis vertraglich zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Vertragspartner abgemacht bzw. festgelegt wurde und im Rahmen unserer Bedingungen auch entschädigt werden kann;

C7.11.6 Besondere Auslagen

Kosten, soweit sie sich während der Haftzeit nicht oder erst über die Haftzeit hinaus schadenmindernd auswirken. Darunter fallen auch vertraglich begründete und nachweisbar zu leistende Konventionalstrafen;

C7.11.7 Gesetzliche Grundlagen

Der jeweils am Ereignistag gültige, in den relevanten gesetzlichen Bestimmungen fixierte Grenzwert bildet die Beurteilungsbasis;

C7.11.8 Reinigungskosten

Reinigen und desinfizieren des Betriebes und der Transportmittel und die dadurch entstehenden Sachschäden an Gebäuden, Einrichtungen und Transportmitteln;

C7.11.9 Bruttoumsatz (inkl. Mehrwertsteuer sofern das Unternehmen nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist)

Darunter ist zu verstehen bei:

a) Dienstleistungsbetrieben der Erlös aus geleisteten Diensten;

b) Fabrikationsbetrieben der Erlös aus dem Absatz der produzierten Fabrikate;

c) Handelsbetrieben der Erlös aus dem Absatz der gehandelten Waren;

C7.11.10 Waren

Als Waren gelten selbsthergestellte und eingekaufte Lebensmittel sowie verwertbare Abfälle.